

Jugendordnung (nach Beratung) des Tanz-Turnier-Club Rot-Weiss-Silber Bochum e.V.

Hinweis: In der Jugendordnung wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 1 Mitglieder der Jugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gesamtheit aller Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Jugendhelfer und Mitglieder der Jugendausschüsse werden ebenfalls für die Zeit ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Jugend des T.T.C. geführt.

§ 2 Aufgaben / Ziele

- (1) Gemäß § 12 der Satzung führt und verwaltet sich die Jugend des T.T.C. selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Ziele der Jugend des T.T.C. sind insbesondere:
 - a. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b. Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c. Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
 - d. Die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
 - e. Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - f. Die Pflege und Förderung der internationalen Verständigung
 - g. Die kontinuierliche Bereitstellung eines Treffpunktes für Kinder und Jugendliche

§ 3 Organe der Jugend des T.T.C.

Die Organe der Jugend des T.T.C. sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendwart

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des T.T.C. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugend des T.T.C..
- (2) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Die Entgegennahme des Berichts und des Kassenabschlusses des Jugendwarts
 - b. Die Verabschiedung des Haushaltsplans für das aktuelle Geschäftsjahr
 - c. Die Entlastung des Jugendwarts
 - d. Die Wahl des Jugendwarts
 - e. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres, jedoch vor der Mitgliederversammlung des T.T.C., statt und wird vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Jugendversammlung dem Jugendwart schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend des T.T.C. unter der Angabe der Gründe erforderlich. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Jugendversammlung.
- (5) Ordentliche und außerordentliche Jugendversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussunfähigkeit tritt ein, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Jugendwart auf Antrag festgestellt wird.
- (6) Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Jugendwart und einem zweiten Mitglied der Jugend zu unterzeichnen.
- (8) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Jugend, welches das 11. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend rechtsgeschäftlich im Rahmen der Satzung und Ordnungen. Er muss volljährig sein und sollte Mitglied des T.T.C. sein. Der Jugendwart entscheidet über sämtliche Belange und Angelegenheiten der Jugend des T.T.C. selbständig. Er ist zugleich Mitglied im Gesamtvorstand und zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt.

§ 6 Jugendhelfer / Arbeitsgruppen

- (1) Der Jugendwart kann sich zur Erarbeitung und Abarbeitung eines Jugendkonzeptes Jugendhelfer suchen. Diese Jugendhelfer müssen das 11. Lebensjahr beendet haben.
- (2) Der Jugendwart kann Arbeitsgruppen mit einer konkreten Aufgabe betrauen. Eine Arbeitsgruppe dient ausschließlich zur Vorschlagserarbeitung.

§ 7 Wahlen, Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit des Jugendwarts beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Ausscheiden des Jugendwarts vor Ende seiner Amtszeit, benennt der ausscheidende Jugendwart einen Jugendhelfer, der ihn kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung vertritt. Spätestens bei der nächsten Jugendversammlung muss ein neuer Jugendwart gewählt werden.
- (3) Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung des T.T.C. bestätigt werden.

§ 8 Budget der Jugend

- (1) Das Budget der Jugend des T.T.C. wird durch den Jugendwart des T.T.C. verwaltet und kontrolliert.
- (2) Die Budgetplanung für das Geschäftsjahr obliegt dem Jugendwart. Der Antrag über das Budget ist jeweils gegen Ende des vorletzten Monats des Kalendervorjahres beim Vorstand des T.T.C. einzureichen. Die Budgetbeantragung ist nicht gleichzusetzen mit einer automatischen Budgetgenehmigung.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung erfordern den Antrag eines T.T.C.-Mitglieds.
- (2) Änderungen der Jugendordnung werden nach Diskussion durch den Gesamtvorstand genehmigt. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstands erforderlich.

§ 10 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss vom 22.05.2014 in Kraft.